# DAS AUTONOME SUBJEKT UND DER VERNUNFTSTAAT

## Eine systematisch-historische Untersuchung zu Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat" von 1800

Abhandlung
zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät I
der
Universität Zürich

vorgelegt von

ANDREAS VERZAR
von
Arlesheim/BL

1979

Angenommen auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Wilhelm Keller

Teildruck: Die vollständige Arbeit erscheint als Band 138 der Reihe „Abhandlungen zur Philosophie, Psychologie und Pädagogik“ im Bouvier Verlag Herbert Grundmann, Bonn 1979.

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1. Transzendentalphilosophische Wurzeln der Eigentums- und Vertragstheorie 6

1.1. Primat des Handelns und Autonomie der Vernunft in der Wissenschaftslehre 6

1.1.1. GRUNDLAGE DER GESAMMTEN WISSENSCHAFTSLEHRE 6

a.) Realität 7

b.) Negation 7

c.) Begrenzung 8

1.1.2. GRUNDLAGE DES NATURRECHTS 10

§ 1: Erster Lehrsatz 11

§ 2: Folgesatz 13

§ 3: Zweiter Lehrsatz 14

§ 4: Dritter Lehrsatz 16

1.2. Primat des Handelns und Autonomie der Vernunft im Uebergang zur Sozialphilosophie 18

1.2.1. BEITRAG ZUR BERICHTIGUNG DER URTHEILE DES PUBLICUMS UEBER DIE FRANZ. REVOLUTION 19

a.) Sittengesetz 19

b.) Kultur zur Freiheit 22

c.) Eigentum 23

d.) Vertrag 24

1.2.2. GRUNDLAGE DES NATURRECHTS 26

a.) Urrecht 26

b.) Gleichgewicht des Rechtes 28

2. Entwicklung der Theorie des Eigentums und des Staats 31

2.1. Vom NATURRECHT zum GESCHLOSSENEN HANDELSSTAAT 31

2.1.1. Staatsbürgervertrag 32

a.) Kollektiver Eigentumsvertrag 32

b.) Erweiterung des Eigentumsbegriffes 33

c.) Recht auf Leben 34

d.) Schutz- und Vereinigungsvertrag 35

2.1.2. Planwirtschaft und Autarkie 37

a.) Elemente des reinen Staatsrechts 37

b.) Historische Argumente 43

c.) Politische Massnahmen 45

2.2. Vergleich zwischen den beiden Formen der Sozial- und Staatslehre von 1793 und 1796/1800 51

2.2.1. Systematische Differenzen zwischen den Theorien 52

a.) Verhältnis von Moralität und Legalität 52

b.) Verhältnis von Eigentum und Gesellschaftsvertrag 56

b.b.) Partielle Inkonsequenzen in den beiden Positionen 67

c.) Der Handel und die Rolle des Staates 70

d.) Schlussbemerkung 72

2.2.2. Aussersystematische Motive der Theoriebildung. Die variabeln und konstanten Faktoren zwischen 1793 und 1800 73

a.) Historisches: Politik, Ideologie, Gesellschaft. Die herrschenden Mächte und die Opposition 75

Variablen 75

Konstanten 83

b.) Biographisches: Lebensumstände, Einstellungen, Charaktereigenschaften 86

Variablen 86

Konstanten 99

c.) Zielrichtung und Motivation der Kritik und der alternativen Konstruktion 106

Variablen 107

1. BEITRAG 108

2. GESCHLOSSENER HANDELSSTAAT 113

Konstanten 129

3. Der GESCHLOSSENE HANDELSSTAAT im Spiegel der wissenschaftlichen Literatur, zugleich Versuch einer kritischen Gesamtwürdigung 136

3.1. Zum Stellenwert des GESCHLOSSENEN HANDELSSTAATES innerhalb des FICHTEschen Systems bis 1800 137

3.2. Zur Frage der historischen Vorbilder 143

3.3. Zur Frage des Ueberganges von Rationalismus zu Romantik und Nationalismus 149

3.4. Zur Frage des Sozialismus 157

3.5. Zur Frage des Totalitarismus 166

Literaturverzeichnis 178

Quellen 178

Sekundärliteratur 180

Anhang. Literatur zu FICHTEs GESCHLOSSENEM HANDELSSTAAT, chronologisch geordnet 191

## Einleitung

Die kleine Schrift über den GESCHLOSSENEN HANDELSSTAAT, die FICHTE bald nach seinem Abgang von Jena am neuen Aufenthaltsort Berlin im Jahre 1800 schrieb, gehört nicht zu seinen bedeutendsten philosophischen Leistungen. Doch dass der Philosoph des absoluten Ich, der mit der Wissenschaftslehre den transzendentalen Subjektivismus in ein unüberbietbares Extrem geführt hatte, überhaupt einen Idealstaat entwerfen konnte, ökonomisch und sozialpolitisch detailliert ausgearbeitet, einen autarken Sozialstaat mit Planwirtschaft zudem, - diese Tatsache erweckt Neugier. Unmittelbar drängen sich die Fragen auf, ob und wenn ja wie dieser Entwurf mit der idealistischen Freiheitslehre zusammenhängen könne und was FICHTE veranlasst haben möge, ihn zu verfassen, auch was der Entwurf selber wohl an sich habe.

Die vorliegende Arbeit, angeregt durch ein FICHTE-Seminar von Prof. WILHELM KELLER, versucht zunächst, diese Fragen systematisch aufzugliedern und zu beantworten; dabei eröffnet sich allmählich ein weiter Problemhorizont, der die Mitberücksichtigung aussersystematischer Motive als notwendig erscheinen lässt und der dann schliesslich sichtbar macht, wie von FICHTEs Gesellschafts- und Staatslehre der Jahrhundertwende sich auch zu heute aktuellen Themen der philosophischen und politischen Theorie mancherlei Bezüge herstellen lassen.

Näher betrachtet vollzieht sich die Untersuchung in mehreren, sich zum Teil überlagernden Durchgängen:

E r s t e n s wird (von Kapitel 1. bis und mit 2.1.2.) gezeigt, dass die Schrift über den GESCHLOSSENEN HANDELSSTAAT nicht eine abseits vom System stehende Gelegenheitsarbeit ist, sondern sich in ihren wesentlichen Elementen tatsächlich als ANHANG ZUR RECHTSLEHRE (wie sie im Untertitel bezeichnet ist) und mithin als systematisch integrierter Teil der FICHTEschen praktischen Philosophie erweist. Zuerst werden die philosophischen Voraussetzungen der Eigentums- und Vertragstheorie in der GRUNDLAGE DER GESAMTEN WISSENSCHAFTS-

LEHRE von 1794 (WL), im NATURRECHT von 1796/97 (NR) und im BEITRAG ZUR BERICHTIGUNG von 1793 (BB) aufgesucht, und daran anschliessend wird den Deduktionslinien gefolgt, die zu den konkreten Formen der Rechts- und Soziallehre, bis hin zum GESCHLOSSENEN HANDELSSTAAT von 1800 (GHS) führen. Wegen der Sonderstellung des BEITRAGES als einer 'vorsystematischen' Arbeit muss die Geradlinigkeit der Darstellung vorübergehend durchbrochen werden; die beiden sich so ergebenden Linien werden dann wieder zusammengeführt.

Die Interpretation der GRUNDLAGE, des NATURRECHTS und des BEITRAGS erhebt in keiner Weise den Anspruch, diesen Werken in ihrer jeweiligen Ganzheit gerecht zu werden, denn die Deutung schränkt sich auf diejenigen ihrer Elemente ein, die den systematischen Zusammenhang zwischen den Schriften sichtbar machen können.

An diesen Nachvollzug der Deduktion, immer noch unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Entwicklung der politischen Theorie bis zu ihrer Form von 1800, knüpft sich dann z w e i t e n s ein Vergleich (Kapitel 2.2.) zwischen der früheren und der späteren Gestalt der Lehre. Dieser Vergleich zerfällt seinerseits in einen ersten Teil, der die rein systematischen Aspekte untersucht (2.2.1.) und in einen zweiten, der die aussersystematischen Momente, also die historischen, gesellschaftlichen, biographischen miteinbezieht, um ihren Einfluss auf die Ziele und Motive der Theorie zu bestimmen (2.2.2.).

Schliesslich werden d r i t t e n s (Kapitel 3.) noch anhand von ausgewählten Stellen der Sekundärliteratur einige grössere, weiterweisende Themen diskutiert, die in den vorangehenden Teilen der Untersuchung (gewöhnlich in den Anmerkungen) nur berührt werden konnten.

Die heterogenen Momente in den ersten beiden Hauptkapiteln dieses Interpretationsversuches - Nachvollzug der systematischen Deduktion, Vergleich zwischen den unterschiedlichen Positionen, Einbezug des motivierenden historischen und biographischen Hintergrundes - haben formal ihren Zusammenhang in dem gewählten Weg der Argumentation: er führt von den philosophisch-systematischen Fragen zu den dahinter stehenden ausser-

systematischen, weil die historische Bedeutung der ersteren nur aufgrund der letzteren zu verstehen ist.

Doch der eigentlich substanzielle Vereinigungspunkt, in dem die Untersuchung ihre Mitte hat, ist das Problem der Freiheit. Die apriorischen Ableitungen und der sie umgreifende Kontext des Empirischen, sofern er auf sie bezogen ist, stehen ganz im Zeichen dieser Problematik. Nicht nur erhebt FICHTEs System als ganzes den Anspruch, System der Freiheit zu sein, - auch seine persönliche und gesellschaftlich-politische Veranlassung zum Philosophieren sowie das Phänomen seiner Ausstrahlung und Wirkung hängen, wie sich zeigen wird, eng mit dem Freiheitsproblem in seinen verschiedenen Gestalten zusammen. Und auch die Frage nach den Implikationen und Konsequenzen der Lehre vom autarken, durchgeplanten Wirtschaftsstaat dreht sich um das zentrale Problem: Freiheitsbeschränkung, Freiheitsvernichtung oder Freiheitsgewährleistung.

FICHTEs GESCHLOSSENER HANDELSSTAAT ist das Produkt eines Denkens, das auf der einen Seite mannigfache Einflüsse in sich aufgenommen hat: Rationalismus, Idealismus, zeitgenössische Rechts- und Wirtschaftstheorien, aktuelle soziale und politische Ereignisse, verschiedenste geistige Strömungen der Epoche. Doch darin erschöpft sich sein Gehalt nicht, lässt sich darauf nicht reduzieren. Die spezifische Weise, in der die aufgenommenen Einflüsse verarbeitet sind, begründet die bemerkenswerte Offenheit des Entwurfes auf künftige Entwicklungen hin. Das kleine Werk, an sich selbst gewiss nicht epochemachend und zu seiner Zeit auch ohne unmittelbare Wirkung geblieben, erschien den späteren und ist noch den heutigen Interpreten höchst aufschlussreich und bedeutungsvoll. Denn im nachhinein lassen sich darin Elemente unterscheiden, die den gegensätzlichsten geistigen und politischen Phänomenen des 19. und 20. Jahrhunderts zugeordnet werden können. Entsprechend vielgestaltig und widerspruchsvoll ist die Rezeptionsgeschichte bis in die Gegenwart geblieben. Vertreter der politischen Romantik und Neoromantik, des Liberalismus, Nationalismus, Sozialismus, Faschismus und Kommunismus haben - je nach den hervorgehobenen Aspekten - an FICHTEs Schrift Anerkennenswertes und Verwerfliches gefunden.

Zu den Themen, auf die in dieser Arbeit nicht näher eingegangen wird, gehört einmal die Frage nach den Verbindungen zur rechts- und sozialphilosophischen Tradition der Linie HOBBES - LOCKE - ROUSSEAU - KANT. Erstens liegt hierzu eine Reihe von wesentlichen Untersuchungen schon vor (1), und zweitens sind die möglichen histori-

1) Die rechts-, sozial- und staatsphilosophische Tradition, in der Fichte steht, ist unter anderem von folgenden Autoren behandelt worden:
WILHELM METZGER: Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, aus d. Nachl. hrsg. von E. Bergmann, Heidelberg 1917.
KARL VORLÄNDER: Kant, Fichte, Hegel und der Sozialismus, Berlin 1920.
RICHARD KRONER: Von Kant bis Hegel, Tübingen 1921/24, 2. Aufl. Tübingen 1961.
GEORG GURWITSCH: Kant und Fichte als Rousseauinterpreten, in: Kant-Studien 27 (1922), S. 138-164.
VICTOR BASCH: Les doctrines politiques des philosophes classiques de l'Allemagne. Leibniz - Kant - Fichte - Hegel, Paris 1927.
GUSTAV ADOLF WALZ: Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Staatsphilosophie Fichtes. Zugleich ein Versuch zur Grundlegung einer allgemeinen Sozialmorphologie, Berlin 1928.
OTTO VOSSLER: Der Nationalgedanke von Rousseau bis Ranke, München-Berlin 1937.
MARTIAL GUEROULT: Nature humaine et état de nature chez Rousseau, Kant et Fichte, in: Revue Philosophique de la France et de l'Etranger 131 (1941), p. 379-397.
KURT SCHOLZ: J.G. Fichtes "Staatssozialismus". Eine historisch-systematische Studie zur Entstehungsgeschichte des staats- und wirtschaftssoziologischen Denkens in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung seines sozialpolitischen Gehaltes, Diss. (msr.) Köln 1955.
RICHARD SCHOTTKY: Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes - Locke - Rousseau - Fichte), Diss. München 1962.
BERNARD WILLMS: Revolution und Protest. Hobbes - Fichte - Marx - Marcuse, oder Glanz und Elend des bürgerlichen Subjekts, Stuttgart 1969.
WOLFGANG RÜD: Geometrischer Geist und Naturrecht. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert, München 1970.

schen Vorbilder für FICHTEs Vernunftstaat von 1800 (wie sich in Kapitel 3.2. zeigen wird) anderwärtig zu suchen Wir glauben deshalb im Rahmen unserer Fragestellung auf eine ausführliche Behandlung dieses Problemkreises verzichten zu können, zumal da FICHTE an keiner Stelle, auch nicht in seinen Briefen, den GESCHLOSSENEN HANDELSSTAAT mit irgend einem dieser Autoren in Verbindung gebracht hat. Nur über HEINRICH STEPHANIs angeblichen Einfluss ist eine Bemerkung bekannt, aber sie ist undeutlich und nicht ergiebig (1).

Nicht berücksichtigt werden ferner die späteren politischen Schriften FICHTEs, in denen etwa zu untersuchen wäre, wie die Ideen von 1800 weiter verarbeitet und umgeformt wurden.

Besonders fruchtbar wäre zweifelsohne eine Studie der Wirkungsgeschichte. Der Einfluss der FICHTEschen Gedanken beispielsweise auf LASSALLE und RODBERTUS, oder später die besondere Rezeptionsweise der 1914 gegründeten FICHTE-GESELLSCHAFT, oder auch der nationalsozialistischen Autoren - : mit diesen und ähnlichen Themen könnte sich die Forschung weiterhin befassen. Die als Anhang beigefügte chronologisch geordnete Liste der Literatur über den GESCHLOSSENEN HANDELSSTAAT (sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) zeigt auffallende Häufungen in bestimmten Zeiträumen, und allein schon die Lektüre der Titel ist instruktiv.

Die vorliegende Arbeit hat sich ein eingeschränktes Ziel gesetzt, und so muss denn vieles, das interessant wäre, künftigen Untersuchungen überlassen bleiben.

MANFRED BUHR: Zur Geschichte der klassischen bürgerlichen Philosophie. Bacon, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, Leipzig 1972.

1) J.G. FICHTE - Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hrsg. von Reinhard Lauth u. Hans Jakob, Reihe III (Briefe), Stuttgart-Bad Cannstatt 1962 ff., 4, S. 352.

# 1. Transzendentalphilosophische Wurzeln der Eigentums- und Vertragstheorie

## 1.1. Primat des Handelns und Autonomie der Vernunft in der Wissenschaftslehre

### 1.1.1. GRUNDLAGE DER GESAMMTEN WISSENSCHAFTSLEHRE, 1794

Den seinskonstituierenden Akt des absoluten Subjekts formuliert FICHTE in der frühesten Fassung der WL folgendermassen:

> "Das I c h s e t z t s i c h s e l b s t, und es i s t, vermöge dieses blossen Setzens durch sich selbst; und umgekehrt: Das Ich i s t, und es s e t z t sein Sein, vermöge seines blossen Seins.- Es ist zugleich das Handelnde, und das Produkt der Handlung; das Tätige, und das, was durch die Tätigkeit hervorgebracht wird; Handlung und Tat sind Eins und ebendasselbe; und daher ist das: I c h b i n Ausdruck einer Tathandlung; aber auch der einzigen möglichen, wie sich aus der ganzen Wissenschaftslehre ergeben muss." (WL, 96)

Was FICHTE aus den drei ersten Grundsätzen der WL von 1794 gewinnt, sind die drei KANTischen Kategorien der Qualität: die Kategorie der Realität (§1), der Negation (§2) und der Bestimmung, Begrenzung oder, bei KANT, der Limitation (§3).

Auf dieses Fundament wird FICHTE in der Folge sowohl die Behandlung des theoretischen Wissens (§4) als auch die Wissenschaft vom Praktischen (§5) stellen.

Die drei genannten Kategorien hängen im unmittelbarsten Sinne ab von der Tathandlung als dem unbedingten

Sich-Konstituieren der Identität im reinen Selbstvollzug des absoluten Ich.

a.) Realität

Diese Kategorie geht aus dem formal und inhaltlich unbedingten Satze "Ich = Ich" respektive dessen Umformung "Ich bin" durch eine zweistufige Abstraktion hervor: Zunächst abstrahiert man vom bestimmten Gehalt des Satzes "Ich bin", also vom Ich, lässt nur noch "die Form der Folgerung vom Gesetztsein auf das Sein" übrig und gewinnt so "als Grundsatz der Logik den Satz A = A" (WL, 99); sodann abstrahiert man von dem im Satz "Ich bin" enthaltenen Urteilen als einem bestimmten Handeln und erhält die Kategorie der Realität, indem man nur noch "auf die durch jene Form gegebene Handlungsart des menschlichen Geistes überhaupt" (WL, 99) sieht. Zwischen Tathandlung, Setzen des absoluten Subjekts durch sich selbst und Realität als Kategorie besteht ein unmittelbarer Zusammenhang:

> "Alles, worauf der Satz A = A anwendbar ist, hat, inwiefern derselbe darauf anwendbar ist, Realität. Dasjenige, was durch das blosse Setzen irgendeines Dinges (eines im Ich Gesetzten) gesetzt ist, ist in ihm Realität, ist sein Wesen." (WL,99)

b.) Negation

Den formalen und logischen Satz " - A nicht = A" nennt FICHTE den "Satz des Gegensetzens" (WL, 105), der von dem "ursprünglichen Entgegensetzen" (WL, 104) eines Nicht-Ich gegen ein Ich abgeleitet ist. Die Kategorie der Negation gewinnt man daraus, indem man auch hier wieder "von der bestimmten Handlung des Urteilens ganz" abstrahiert und "bloss auf die Form der Folgerung vom Entgegengesetztsein auf das Nicht-Sein" (WL, 105) sieht. Das dem Setzen konträre Ge-

g e n setzen ist zwar dem Gehalt nach bedingt, aber als Gegen s e t z e n ist es formal nichtsdestoweniger ein unbedingtes Setzen. Als solches ist es, wie schon das nach Form u n d Gehalt unbedingte erste Setzen, nur unter Voraussetzung des ursprünglichen reinen Identitätsaktes, eben der Tathandlung denkbar. Sie allein kann Bedingung der Möglichkeit eines Unbedingten sein, auch wenn es ein bloss formal Unbedingtes ist.

c.) Begrenzung

Die "Identität des Bewusstseins" muss trotz der Ursprünglichkeit sowohl des Setzens als auch des Gegensetzens gewahrt bleiben, da es "das einige absolute Fundament unsers Wissens" (WL, 107) ist.

> "Das Ich sowohl, als das Nicht-Ich sind beides Produkte ursprünglicher Handlungen des Ich, und das Bewusstsein selbst ist ein solches Produkt der ersten ursprünglichen Handlung des Ich, des Setzens des Ich durch sich selbst." (WL, 107)

Die Aufgabe, die Identität des Bewusstseins zu begründen, Ich und Nicht-Ich, Sein und Nicht-Sein, Realität und Negation zusammenzudenken, ohne dass sie sich gegenseitig aufheben, lässt sich nur dadurch lösen, dass die beiden Gegensätze als sich wechselseitig einschränkend gedacht werden.

> "Etwas e i n s c h r ä n k e n, heisst: die Realität desselben durch Negation nicht g ä n z l i c h, sondern nur zum T e i l aufheben. Mithin liegt im Begriffe der Schranken, ausser dem der Realität und der Negation, noch der der T e i l b a r k e i t (der Q u a n t i t ä t s f ä h i g k e i t überhaupt, nicht eben einer b e s t i m m t e n Quantität)." (WL, 108 f)

Ich und Nicht-Ich werden unmittelbar in und mit dem Entgegensetzen des Nicht-Ichs gegen das Ich als teilbar gesetzt. Durch die Teilbarkeit werden sie vereinigt.

Die Kategorie der Begrenzung geht aus dem ursprünglichen Teilbarsetzen wiederum über zwei Stufen der Abstraktion hervor. Die erste Stufe ist die folgende:

> "Wird von dem bestimmten Gehalte, dem Ich und Nicht-Ich, abstrahiert, und die b l o s s e F o r m d e r V e r e i n i g u n g E n t g e g e n g e s e t z t e r d u r c h d e n B e g r i f f d e r T e i l b a r k e i t übrig gelassen, so haben wir den logischen Satz, den man bisher den des G r u n d e s nannte: A zum Teil = - A und umgekehrt." (WL, 110 f)

Und die zweite Stufe:

> "Wenn von der b e s t i m m t e n Form des Urteils, dass es ein e n t g e g e n s e t z e n d e s, o d e r v e r g l e i c h e n d e s ... ist, völlig abstrahiert, und bloss das Allgemeine der Handlungsart - das, eins durch das andere zu begrenzen, - übriggelassen wird, haben wir die Kategorie der B e s t i m m u n g (Begrenzung, bei Kant Limitation). Nämlich ein Setzen der Quantität überhaupt, sei es nun Quantität der Realität, oder der Negation, heisst Bestimmung." (WL, 122 f)

Das Teilbarsetzen ist formal bedingt: Durch die Form des Entgegengesetztseins von Ich und Nicht-Ich ist die Aufgabe gestellt, beide zu vereinigen, weil, wie erwähnt, die Identität des Bewusstseins unabdingbare Voraussetzung allen Wissens ist. Das Teilbarsetzen ist die Lösung dieser Aufgabe. Aber zugleich ist es inhaltlich unbedingt, d.h. das Setzen des Ich und des Nicht-Ich als quantifizierbar bezüglich ihrer Realität resp. Negation ist ein absoluter Akt der reinen Vernunft - unabhängig von den Tatsachen des Bewusstseins.

So ist also aufgezeigt, dass sowohl das Entgegensetzen (§2) als auch das Teilbarsetzen (§3) in je einem ihrer Momente unmittelbar durch die Tathandlung begründet sind.

Die drei Grundsätze der WL zusammenfassend, konzentriert FICHTE die Summe des Unbedingten und schlechthin Gewissen in folgender kurzen Formel:

> "I c h s e t z e i m I c h d e m t e i l b a r e n I c h e i n t e i l b a r e s N i c h t - I c h e n t g e g e n." (WL, 110)

Und er fügt dieser Formulierung die programmatischen Sätze hinzu:

> "Ueber diese Erkenntnis hinaus geht keine Philosophie; aber bis zu ihr zurückgehen soll jede gründliche Philosophie; und so wie sie es tut, wird sie Wissenschaftslehre. Alles was von nun an im Systeme des menschlichen Geistes vorkommen soll, muss sich aus dem Aufgestellten ableiten lassen." (WL, 110)

An die Stelle mit dem so entschieden als Prinzip des absoluten Subjekts hervorgehobenen Primat des Handelns wird man sich in allen Teilen des Systems erinnern müssen. Das Aktivitätsprinzip in seiner reinen, transzendentalen Bedeutung und der Autonomiegedanke stellen nicht nur FICHTEs philosophischen Ausgangspunkt dar. Sie werden auch Zielpunkt sowohl seiner theoretischen als praktischen Philosophie bleiben (1).

### 1.1.2. GRUNDLAGE DES NATURRECHTS NACH PRINCIPIEN DER WISSENSCHAFTSLEHRE, 1796

Der Primat des Handelns und die Autonomie des Ich prägen die einleitenden Sätze des NATURRECHTS von 1796:

1) MARIANNE WEBER: Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin, Tübingen 1900, interpretiert von hier aus Fichtes "sozialistische" Lehre. S. 25: Der endliche Daseinszweck der Vernunft sei "das stete Streben nach Realisierung des Absoluten durch thätige Ueberwindung der dinglichen Schranken..." Zusammenfassend S. 27: "Freiheit des Geistes durch Thätigkeit als Ursprung und Endzweck alles Daseins..."

Lebenslauf von Andreas Verzar

Geboren bin ich am 20. Februar 1943 in Basel. Nach der Primarschule in Arlesheim/BL besuchte ich das Gymnasium in Basel und Trogen/AR, wo ich im September 1964 die Matura (Typ B) bestand. Mein Hochschulstudium begann ich an der Architekturabteilung der EPUL, wechselte dann aber zur Philosophie an die Universität Basel. Von 1966 bis 1967 studierte ich an der London School of Economics, wo ich u.a. bei Karl Popper hörte. Danach war ich wieder in Basel und, ab 1968, an der Universität Zürich. Zwischen 1969 und 1971 unterrichtete ich an verschiedenen Zürcher Schulen. Von 1971 bis 1973 lebten meine Frau und ich am Schweizer Institut in Rom. Meine Dissertation beendete ich 1976 in Zürich. Die Doktoratsprüfungen in Systematischer Philosophie, Philosophiegeschichte, Geschichte der Neuzeit und Allgemeinem Staatsrecht folgten Ende des Jahres 1976, die Promotion im Januar 1977. Von 1976 bis 1978 war ich Leiter der wissenschaftlichen Fachbibliothek des Philosophischen Seminars der Universität Zürich.